legte Erläuterungsgeset, wenn schon barinnen aus benen in ben Motiven angeführten Gründen (welche die Depustation theilt) auf eine gleichförmige Bekleidung der Commusnalgarde einzugehen Bedenken gefunden worden ist, entspricht übrigens den Wünschen der Stände, und, indem die Depustation mit der in den Motiven ausgesprochenen Unsicht,

daß auch zur Zeit noch mit Erlassung eines, unter Aufhebung aller bereits das Communalgarbenwesen betreffenden Borschriften, alle Berhältnisse bes Communalgardeninstituts ersichopfenden Gesetzes, Anstand zu nehmen sei,

einverstanden ist, empfiehlt sie der Kammer die Un= nahme des Gesetzes unter denen nachbefindlichen, in Vorschlag gebrachten Modificationen.

Referent Burgermeifter Behner: Es mochte nun wohl zu fragen fein, ob im Allgemeinen gesprochen werben will.

Diceprafibent v. Carlowig: Meine Unfichten über bie Communalgarde find ziemlich noch bie alten und ber Rammer langft bekannt. Wenn ich gleichwohl in bie Berathung bes vorliegenden Gefegentwurfs mit einging, ben Bericht mit unterschrieb, ben Entwurf ber Rammer gur Unnahme empfahl und mich überhaupt fast bei feinem Puntte von ben Unfichten ber übrigen Deputationsmitglieder trennte; fo geschah bies aus bem Grunde, weil ich ber Meinung bin, bag ein Untrag auf Mufhebung biefes Inftituts feineswegs zeitgemaß fei, und Befteht aber die Communals garbe einmal, fo muß fie moglichft zwedmaßig organifirt be= ftehen. Das muß in dem Bunsch eines Jeden liegen, ber es mit bem Baterlande gut meint. Gin Ausweg aber, wie etwa ber, wo man fich zwar scheut, einen Untrag auf Aufhebung diefes Inflituts gu ftellen, weil man bamit nicht burchzukommen glaubt; bagegen aber burch Unnahme und Bertheidigung von Umendements, die bas Institut untergraben, oder burch Wider= fpruch gegen Umenbements, bie bas Institut forbern, bem Inftitute entgegen wirkt und bas Befet auf indirecte Beife ju un= tergraben fucht, ein folder Musmeg ift mir zu wenig offen, zu wenig lonal, als bag ich mich wenigstens bemfelben hingeben fonnte. Das find die Grunde, weshalb ich ben Unfichten mei= ner Collegen in ber Deputation habe vollständig beitreten fonnen.

Prafibent v. Gersborf: Wenn nichts weiter im Allges meinen bemerkt wird, so wurde ich den Herrn Referenten ersuschen können, zu dem speciellen Theile des Berichtes überzusgehen.

Referent Burgermeister Wehner trägt ben Gingang und g. 1 bes Gesehentwurfs (f. Nr. 91 b. Berhandl. ber zweiten Kammer S. 1826) vor. Von Seiten ber Deputation und von Seiten ber zweiten Kammer ist gegen diese g. nichts einges wendet worden.

Prafident v. Gersborf: Wenn von Seiten ber Rammer nichts bemerkt wird, so habe ich zu fragen: ob fie g. 1 bes Ges sehentwurfs annimmt? — Wird ein ftimmig bejaht. —

Referent Burgermeifter Behner geht gu §. 2 (f. Dr. 91

ber Berhandl. d. zweiten Kammer S. 1826) über. Der Be-

Die Deputation hat zwar gegen bie S. etwas nicht zu

erinnern gefunden , fie fest jedoch voraus:

"daß durch Berordnung eine Zeit im Jahre genau festgesett werde, in welcher der im laufenden Jahre in das communals pflichtige Alter und aus demselben Tretende in den Dienst einzutreten gehalten, und wieder auszutreten berechtigt ist," da eine solche Bestimmung in der bisherigen §. 3 enthalten und mit den Worten des Gesetzes im Widerspruch zu stehen scheint.

Referent Burgermeister Wehner: Es ware also blos die Frage zu stellen: ob die Kammer mit der Ansicht der Deputation einverstanden ware, und dann auf die g. jelbst.

Prafibent v. Gersborf: Ich wurde noch zur Erlauterung an ben herrn Referenten mir die Frage erlauben, ob dies in der Schrift auszudrucken sei.

Referent Burgermeifter Wehner: Ja, auf jeden Fall.

Prafident v. Gersborf: Ich murde mir erlauben, zus vorderst die Kammer zu fragen, ob sie diese Voraussetzung in die Schrift aufgenommen wissen wolle? — Wird ein stimmig bejaht. —

Prafident v. Gersborf: Ferner frage ich: ob fie nach biesem Beschlusse S. 2 des Gesetzentwurfs annehmen wolle? — Wird ebenfalls einhellig bejaht. —

Bu S. 3 (f. Nr. 91 d. Berhandl. d. zweiten Kammer S. 1826) lautet ber Bericht:

Die zweite Kammer hat die g. unter folgenden Abanderungen angenommen:

a) die Bestimmung unter c) des Gesetzentwurfs soll in fol-

genber Mage gefaßt werden:

c),, festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche Unterricht in einzelnen Gegenstanden des besondern Unterrichts bei den Anstalten ertheilen;

b) es foll zu d) in ber Schrift der Untrag an die Staats-

regierung geftellt werben:

"daß die hohe Staatsregierung die unter d) ausgesprochene Eremption möglichst beschränken, und weiter nicht ausdehnen möge, als es ganz unerläßlich und durch das Dienstverhaltniß unabweisbar geboten, sich ergeben werde."

Die Deputation, im Allgemeinen mit bem in ber zweisten Rammer ausgesprochenen Grundfag:

daß die Eremptionen von der Theilnahme, fo viel als moglich, zu beschranken find,

völlig einverstanden, kann in der Sauptfache auch nur benen in berzweiten Rammer beschloffenen Beranderungen ihren Bei-

fall schenken. Da jedoch
zu a) auch fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche Unterricht in einzelnen Gegenständen des besondern Unterrichts ertheilen, vorhanden sind, welchen eine Befreiung zuzugestehen sein durfte, z. B. Lehrer der Mathematik zc., und hierüber aus der Fassung derzweiten Kammer Zweisel
entstehen könnten, so beantragt die Deputation die Bestimmung unter c) in folgender Maße zu genehmigen:

zu c) "fest angestellte Lehrer an offentlichen Unterrichtsan-